

## Stiftungsurkunde der PREVAS Sammelstiftung

### 1. NAME

Unter dem Namen **PREVAS Sammelstiftung** (nachstehend **PSS**) besteht eine durch die PREVAS AG (nachstehend Stifterin) mit öffentlicher Urkunde vom 10. Dezember 1998 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 2. SITZ

Die **PSS** hat ihren Sitz in Zürich. Er kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen andern Ort in der Schweiz verlegt werden.

### 3. AUFSICHT

Die **PSS** untersteht der kantonalen Aufsicht. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

### 4. ZWECK

Die **PSS** bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge, der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für die Arbeitnehmer und deren Angehörige der ihr angeschlossenen Arbeitgeber (nachstehend Firmen) mit Sitz in der Schweiz sowie für Selbständigerwerbende.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben einschliesslich Unterstützung in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Die Stiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen erbringen.

### 5. FÜHRUNG EINER SEPARATEN VORSORGEKASSE PRO FIRMA

Der **PSS** können sich Firmen und berufliche Vereinigungen Selbständigerwerbender zur Durchführung der obligatorischen und/oder der ausserobligatorischen Vorsorge nach den folgenden Grundsätzen anschliessen:

- Für jede angeschlossene Firma wird im Rahmen der **PSS** eine separate Vorsorgekasse errichtet.
- Für jede Vorsorgekasse erfolgt die Anlage der Gelder separat.
- Pro Vorsorgekasse wird eine Jahresrechnung geführt, die Bestandteil der Gesamtrechnung der **PSS** ist.
- Die Vorsorgekassen sind voneinander unabhängig. Das Vermögen einer Vorsorgekasse kann nur zur Erfüllung ihrer eigenen Vorsorgetätigkeit in Anspruch genommen werden.
- Zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität werden durch die **PSS** für jede Vorsorgekasse mit Lebensversicherungsgesellschaften Versicherungsverträge abgeschlossen. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Stiftung.
- Im Falle des Ausscheidens einer angeschlossenen Firma aus der **PSS** wird deren Vorsorgekasse aufgehoben. Der Anspruch der ausscheidenden versicherten Personen beschränkt sich auf das im Rahmen der Vorsorgekasse gebildete Vermögen. Die Aufhebung des Anschlusses erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen über die Teil- bzw. Gesamtliquidation.
- Die **PSS** setzt die Aufsichtsbehörde sowie die Revisionsstelle über den Abschluss bzw. die Auflösung von Anschlussvereinbarungen in Kenntnis.

### 6. GRUNDLAGEN DER VORSORGETÄTIGKEIT

#### 6.1 Zusatzreglemente

Die **PSS** erlässt Reglemente, welche die Bestimmungen über Vermögensanlage, Organisation, Verwaltung, Wahlen und Kontrolle enthält.

#### 6.2 Anschlussvereinbarung und Vorsorgereglement

Die **PSS** trifft mit jeder ihr angeschlossenen Firma eine Anschlussvereinbarung und erlässt ein Vorsorgereglement, welches die Leistungen und die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung regelt. Aus diesen Grundlagen gehen die Rechtsstellung der Firma und der anspruchsberechtigten bzw. versicherten Personen sowie alle weiteren Modalitäten der beruflichen Vorsorge hervor.

#### 6.3 Verwaltung

Der Stiftungsrat überträgt der Stifterin die Geschäftsführung, die Verwaltung und die Durchführung der Wahl des Stiftungsrats.

### 7. STIFTUNGSVERMÖGEN

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus

- dem Gemeinschaftsvermögen der **PSS**
- den Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen.

Das **Gemeinschaftsvermögen der PSS** wird gebildet durch:

- das anlässlich der Errichtung der Stiftung gewidmete Anfangskapital von Fr. 1'000
- Vermögenserträge des Gemeinschaftsvermögens
- Beiträge der Vorsorgekassen an die Infrastruktur der **PSS**
- Einnahmen der Stiftung, die nicht den einzelnen Vorsorgekassen gehören.

Die **Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen** werden gebildet durch:

- die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen
- Vermögenserträge des eigenen Vermögens
- freiwillige Zuwendungen der Firmen und der Versicherten u.a.

Aus dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die der **PSS** angeschlossenen Firmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Die Beiträge der Firmen können aus Mitteln der Vorsorgekassen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven ge-  
öffnet wurden und diese separat ausgewiesen sind.

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

### 8. STIFTUNGSRAT

Das oberste Organ der **PSS** ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus 2 - 6 Personen zusammen. Die Gesamtzahl wird vom Stiftungsrat bestimmt. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgeausschüsse gewählt. Die Arbeitgebervertreter werden durch die Arbeitgebervertreter der Vorsorgeausschüsse gewählt. Die Stiftungsratsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Einzelheiten werden im Wahlreglement geregelt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Stimmgleichheit kann das Geschäft bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden oder der Stiftungsrat bezeichnet im gegenseitigen Einverständnis einen Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Schiedsrichter.

Es besteht generell Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen.

### 9. VORSORGEAUSSCHUSS PRO FIRMA

Der Vorsorgeausschuss ist für Vorsorgekassen, die sich der **PSS** zur Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen haben, das paritätische Organ gemäss BVG Art. 51. Jede der Stiftung angeschlossene Firma bildet einen Vorsorgeausschuss, der sich aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt.

Für Vorsorgekassen, die sich der **PSS** für die ausserobligatorische Vorsorge angeschlossen haben, setzt sich der Vorsorgeausschuss nach Massgabe von ZGB Art. 89bis Ziff. 3 zusammen.

Das Wahlverfahren wird im Organisationsreglement geregelt.

Der Vorsorgeausschuss vertritt die Firma und die versicherten Personen gegenüber der **PSS**. Die Aufgaben des Vorsorgeausschusses sind im Organisationsreglement festgelegt.

#### **10. RECHNUNGSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Der Stiftungsrat beauftragt gemäss BVG Art. 53 Abs. 1 eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat beauftragt gemäss BVG Art. 53 Abs. 2 zur periodischen Überprüfung der Vorsorgekassen einen Experten für die berufliche Vorsorge.

#### **11. HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten aus der beruflichen Vorsorge sowie aus Handlungen des Vorsorgeausschusses haftet ausschliesslich das Vermögen der entsprechenden Vorsorgekasse. Die Haftung aus beruflicher Vorsorge beschränkt sich nur auf die reglementarischen Verpflichtungen.

#### **12. ÄNDERUNGEN**

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Änderung in der Organisation und im Zweck der Stiftung gemäss OR Art. 85 und 86 zu beantragen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Der Vorsorgezweck der Stiftung muss aber erhalten bleiben.

#### **13. AUFLÖSUNG**

Im Falle einer Auflösung oder Fusion der Stiftung oder eines Übergangs an eine andere Stiftung beschliesst der Stiftungsrat unter Beachtung der Bestimmungen über die Teil- bzw. Gesamtliquidation und im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszwecks über die zu treffenden Massnahmen. Dabei sind in erster Linie die Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 26. Februar 1999.

Zürich, 01. Februar 2006

Der Stiftungsrat